

Anna Noster

Die abgekürzte Urteilsbegründung im Strafprozess

Verfassungskonforme Konkretisierung
des richterlichen Ermessens



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

1. Kapitel: Einführung

A. Gegenstand, Erfordernis und Gang der Untersuchung

I. Gegenstand der Untersuchung

Staatliche Eingriffe erfordern eine Begründung. Diese einfache Forderung entspricht nicht nur dem Rechtsempfinden, sie ist auch in der Verfassung, insbesondere in der in Art. 1 Abs. 1 GG festgeschriebenen Unantastbarkeit der Menschenwürde, verankert.

Auch das Urteil – insbesondere das Strafurteil – beinhaltet einen Eingriff in die Rechte des Einzelnen. Die Begründung des Urteils erfüllt neben der Rechtfertigung des Eingriffs weitere Funktionen für den Verurteilten selbst und auch für andere Verfahrensbeteiligte.

Welche Begründungserfordernisse im Einzelnen bestehen, ist einfachgesetzlich in dem umfangreichsten Paragraphen der Strafprozessordnung, § 267 StPO als lex specialis gegenüber der in § 34 StPO allgemein für strafprozessuale Entscheidungen normierten Begründungspflicht festgeschrieben¹. § 267 StPO regelt in seinen sechs Absätzen ausführlich, welche Angaben in die Begründung dieses staatlichen Eingriffs, des Strafurteils, aufzunehmen sind.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit geschaffen, diese Begründungserfordernisse in den Hintergrund treten zu lassen, soweit die zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten. Mit dem Entlastungsgesetz von 1921² wurde erstmals normiert, in Fällen des erklärten Rechtsmittelverzichts ein Abkürzen der Gründe zuzulassen. Diese Regelung ist mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz von 1975 (1. StRVG)³ auch auf Fälle des

1 In den anderen Verfahrensordnungen des Bundesrechts finden sich ähnliche Regelungen zur Begründungspflicht und auch der Möglichkeiten des Abkürzens der Urteilsgründe, vgl. §§ 286 Abs. 1, S. 2, 311, 313, 313a ZPO für das Zivilverfahren, §§ 116, 117 VwGO für das Verwaltungsverfahren, § 30 BVerfGG für Urteile des Bundesverfassungsgerichtes.

2 Gesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11. März 1921, RGBl. S. 229.

3 BGBl. I, S. 3393, Nr. 132.

fruchtlosen Verstreichens der Rechtsmittelfrist erweitert worden. Der Gesetzgeber hat eine entsprechende Regelung in § 267 Abs. 4 StPO für den Fall der Verurteilung und in § 267 Abs. 5 S. 2 StPO für den Fall des Freispruchs geschaffen. Verzichten danach bei Verurteilung alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingeleget, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewandte Strafgesetz angegeben werden, vgl. § 267 Abs. 4 S. 1 StPO. Bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage oder Strafbefehl, sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden.

Das Gesetz schreibt damit die Mindestangaben, die eine abgekürzte Urteilsbegründung enthalten muss, vor. Das bedeutet, dass das Urteil nicht zwingend weitere der in § 267 StPO festgeschriebenen Angaben, wie eine Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Verurteilten, der Beweiswürdigung, der rechtlichen Würdigung, der Strafzumessung, Nebenstrafen und Nebenfolgen oder der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung enthalten muss.

Außerdem wurde dem Gericht mit dem 1. StRVG von 1975 ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Aufnahme weiterer, über die Mindestangaben hinausgehender Angaben zugestanden. Eine entsprechende Ermessensausübung des Gerichts wurde in § 267 Abs. 4 S. 2 StPO festgeschrieben. Hiernach bestimmt das Gericht den über die Mindestangaben hinausgehenden Inhalt der Urteilsgründe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. Mit dieser Regelung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass auch bei Rechtskraft des Urteils und damit nicht erfolgender Überprüfung durch ein Rechtsmittelgericht, Konstellationen gegeben sein können, die die Aufnahme über den Mindestinhalt hinausgehender Angaben erfordern.

Gegenstand der Untersuchung ist die Konkretisierung der bei der Ermessensausübung des Gerichts beim Abkürzen der Urteilsgründe zu erwägenden Gesichtspunkte. Es gilt herauszuarbeiten, ob generelle Konstellationen zu erfassen sind, in denen das richterliche Ermessen dahingehend reduziert ist, dass die abgekürzte Urteilsbegründung bestimmte Angaben jedenfalls enthalten sollte oder gar müsste. Hier ist zunächst grundsätzlich zu bedenken, dass die Begründungspflicht für das Strafurteil aus der Verfassung abzuleiten ist. Insofern könnte aus verfassungsrechtlicher Sicht eine nicht über die Mindestangaben hinausgehende Urteilsbegründung zumindest in

bestimmten Konstellationen problematisch sein. Dieser Erwägung stehen allerdings ebenfalls verfassungsrechtlich verankerte Effektivitätspostulate⁴ gegenüber. Diese könnten wiederum das Abkürzen der Gründe in bestimmten Konstellationen, etwa soweit das Urteil nicht zur Überprüfung des Rechtsmittelgerichts gestellt wird, erforderlich machen. Diese verschiedenen Interessen sind im Sinne einer Harmonisierung in einen Ausgleich zu bringen und die zu rechtfertigende Schwere des staatlichen Eingriffs in das Verhältnis zur Funktionalität des Staates in seiner Rechtspflege zu setzen.

So kann bei der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes, selbst bei geständigem Täter und ausdrücklichem Rechtsmittelverzicht, das vollständige Abkürzen des Urteils wohl nicht mehr rechtmäßiger Ermessensausübung des Gerichts entsprechen. Hingegen greifen Effektivitätsgedanken im Strafprozess beim Strafbefehlsverfahren oder den Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO Platz. Hieraus ließe sich schließen, dass wenn zu einer weniger schweren und damit weniger eingeschränkten Strafe, wie einer Geld- beziehungsweise Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren verurteilt wird, Effektivitätsüberlegungen wieder in den Vordergrund treten, die das Abkürzen der Gründe bis zu den Mindestangaben ermöglichen würden.

Zu untersuchen ist auch, ob neben der Frage der Schwere des Eingriffs auch bestimmte Delikte beziehungsweise Verfahrensweisen das Abkürzen der Gründe nahe liegender erscheinen lassen. Außerdem könnte zu beachten sein, ob der Verurteilte aktiv, das heißt durch erklärten Rechtsmittelverzicht, oder passiv, also durch Ablauf der Rechtsmittelfrist, die Voraussetzungen für die Rechtskraft geschaffen hat. Ferner ist zu untersuchen, ob in bestimmten Fallkonstellationen die abgekürzten Urteilsgründe bestimmte Angaben haben sollten oder etwa müssten. Bei der Untersuchung dieser Fragen sind auch die Funktionen der Urteilsgründe herauszuarbeiten. Die verschiedenen Ergebnisse sind zu harmonisieren.

II. Erfordernis der Untersuchung

Umfangreich vorhandene verfassungsrechtliche oder strafprozessuale Untersuchungen zum Bestehen und der Ausgestaltung von Begründungspflichten haben sich mit der Problematik des abgekürzten Urteils im Strafprozess und damit der Problematik der mangelnden Begründung und

⁴ Vgl. etwa BVerfGE 6, 32 (44); BVerfGE 50, 287, 289; BVerfGE 33, 367 ff., dazu im Folgenden noch 2. Kapitel B. I. und III.

deren Folgen nur am Rande befasst. So hat *Michalke-Detmering*⁵ im Jahre 1987 eine umfangreiche Beleuchtung der Norm des § 267 StPO, insbesondere unter Beachtung ihrer historischen Entwicklung und Auslegungen durch Rechtsprechung und Literatur, vorgenommen. Gleichzeitig untersuchte *Sassenberg-Walter*⁶ die Anforderungen, die an die Urteilsgründe vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung und der Rechtsprechung der Revisionsgerichte zu stellen sind. Von *Schledorn*⁷ modifizierte diese Anforderungen 1997 mit einer Untersuchung zu der Darlegungs- und Beweiswürdigungspflicht des Tärichters. Umfassende Untersuchungen zur richterlichen Beweiswürdigung haben *Schmitt*⁸ und *Schmidt*⁹ angestrengt. Die Herleitung einer Begründungspflicht für richterliches Handeln aus verfassungsrechtlicher Sicht haben *Brüggemann*¹⁰, *Lücke*¹¹, *Brink*¹² und in jüngster Zeit *Christensen* und *Kudlich*¹³ umfassend vorgenommen. *Lücke*¹⁴ hat sich außerdem mit der Zulässigkeit der einfachrechtlichen Ausnahmen von der Begründungspflicht beschäftigt und hierbei die Regelung des § 267 Abs. 4 S. 1 2. Hs StPO beleuchtet¹⁵. In der strafprozessualen Literatur hat vor allem *Michalke-Detmering* die Möglichkeit der Abfassung eines abgekürzten Urteils unter Zugrundelegung der verschiedenen Auslegungsmethoden problematisiert¹⁶. Eine Betrachtung der verschiedentlich auftretenden Fallkonstellationen, in denen das Abkürzen der Gründe einen erheblichen Nachteil für bestimmte Personengruppen oder Folgeverfahren darstellen kann, ist in den dargestellten Untersuchungen nicht erfolgt.

Dem Gesichtspunkt, dass verfassungsrechtlich bestehende Begründungspflichten zur Auslegung der einfachgesetzlichen Norm herangezogen werden könnten oder gar müssten, wird die Kommentarliteratur zum Strafverfahrensrecht ebenfalls nur unzureichend gerecht. Bei der Kommentierung zu § 267 StPO finden sich nur vereinzelt Hinweise auf den verfas-

5 Michalke-Detmering, Mindestanforderungen an die rechtliche Begründung, insb. S. 212 ff.

6 Sassenberg-Walter, Urteilsgründe, insb. S. 55 ff. (63 ff.).

7 v. Schledorn, Darlegungs- und Beweiswürdigungspflicht, insb. S. 28 ff.

8 Schmitt, Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess; hier insbesondere auch zur historischen Entwicklung.

9 Schmidt, Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung im Strafprozess.

10 Brüggemann, Die richterliche Begründungspflicht.

11 Lücke, Begründungzwang und Verfassung.

12 Brink, Über die richterliche Entscheidungsbegründung.

13 Christensen/Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, insb. S. 268 ff.

14 Lücke, Begründungzwang, S. 125 ff., insb. S. 139 ff.

15 Lücke, Begründungzwang, S. 177 ff.

16 Michalke-Detmering, Mindestanforderungen an die rechtliche Begründung, insb. S. 380 ff. (381).

sungsrechtlichen Hintergrund¹⁷. Bei der Kommentierung zu § 34 StPO, der allgemein einen Begründungzwang für durch ein Rechtsmittel anfechtbare Entscheidungen normiert, wird unter Bezugnahme auf Entscheidungen des *Bundesverfassungsgerichtes* darauf verwiesen¹⁸, dass die Gerichte nicht verpflichtet seien, sich mit jedem Vorbringen zu befassen¹⁹. In der Lehrbuchliteratur verhält es sich ähnlich. Auch hier finden sich zumeist lediglich Ausführungen zur Bedeutung der Urteilsbegründung, nicht aber zu ihrer verfassungsrechtlichen Herleitung²⁰.

Auffallend ist allerdings auch, dass die jeweiligen Kommentierungen zum Verfassungsrecht ebenso nur zum Begründungserfordernis von Urteilen von Verfassung wegen Stellung nehmen. In aller Regel finden aber die Auswirkungen auf die einfach-gesetzlichen Verfahrensordnungen keine

17 Vgl. die Kommentierung zu § 267 bei Meyer-Goßner, in der auf keine der Bundesverfassungsgerichtesentscheidungen zur Begründungspflicht näher eingegangen wird, ebenso wenig in der Kommentierung von Engelhardt im Karlsruher Kommentar, in der Kommentierung von Schlüchter im Systematischen Kommentar und der Kommentierung von Paulus und Müller im Kommentar zur Strafprozessordnung; anders AK-Wassermann, StPO, § 267, Rn. 2, LR-Gollwitzer, StPO, § 267, Rn. 4 ff., die jeweils kurze Absätze der verfassungsrechtlichen Darstellung widmen und ansatzweise HK-Julius, StPO, § 267, Rn. 1.

18 BVerfGE 13, 132 (149); BVerfGE 47, 182 (187).

19 Es wird zudem ausgeführt, der Begründungzwang diene dem Zweck, die Anfechtungsberechtigten in die Lage zu versetzen, eine sachgemäße Entscheidung über ihr weiteres Vorgehen, insbesondere über die Einlegung eines Rechtsmittels zu treffen. Ferner solle dem Rechtsmittelgericht die Prüfung der Entscheidung ermöglicht werden; vgl. die Kommentierung von Meyer-Goßner, StPO, § 34, Rn. 1, ebenso Maul im Karlsruher Kommentar, StPO, § 34, Rn. 1; HK-Lemke, StPO, § 34, Rn. 1; LR-Graalmann-Scherer, StPO, § 34, Rn. 1, die auf die Informationsfunktion der Begründung von Urteilen hinweist im Hinblick auf das Wiederaufnahme-, Vollstreckungs- und Gnadenverfahren und nach der auch Urteile der Revisionsgerichte zu begründen seien.

20 Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, § 48, Rn. 4, der kurz auf die Bedeutung der Urteilsbegründung eingeht; Ranft, Strafprozessrecht, 10. Kap., § 65, Rn. 1829 ff., der den notwendigen Inhalt der Urteilsgründe darstellt; keine Ausführungen zur Urteilsbegründungspflicht oder auch der Bedeutung der Urteilsbegründung macht Schroeder, Strafprozessrecht, § 30, Rn. 275, 289; ebenso Schlüchter, Strafverfahren, 3. Kap., Rn. 585; ebenso Volk, Grundkurs StPO, § 31, Rn. 1 ff. (14 ff.); auffallend auch, dass ein gesamtes Buch über Urteile in Strafsachen keine Auskunft über die verfassungsrechtliche Herleitung der Begründungspflicht für Urteile gibt, vgl. Meyer-Goßner/ Appl, Die Urteile in Strafsachen, vgl. insb. 4. Abschnitt, Rn. 265 ff.; vgl. auch die Dissertation von v. Schledorn zur Darlegungspflicht des Tatrichters, der im Kapitel zum Verfassungsrecht (S. 107 ff.) die Darlegung von Wagner in ZStW 106 (1994), S. 259 ff. (272 ff.) wiederholt.

oder lediglich am Rande Erwähnung²¹. Ähnlich ist auch hier die Tendenz in der Lehrbuchliteratur²².

Auch in der Praxis haben sich keine einheitlichen Leitlinien zum Abfassen einer abgekürzten Urteilsbegründung herausgebildet²³. In den Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV²⁴) beispielsweise, ist lediglich eine Regelung zur Form des Urteils getroffen. Zwar sind die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vornehmlich für die Praxis der Staatsanwaltschaft bestimmt. Ausweislich ihrer Einführungssätze sind in ihnen allerdings auch Grundsätze enthalten, die für den Richter von Bedeutung sein können²⁵. Die Regelung Nr. 141 RiStBV über die Form des Urteils trifft keinerlei Aussage über die Ermessensausübung beim Abkürzen des Urteils im Einzelfall.

Diese Umstände geben Anlass zu untersuchen, inwieweit eine übergeordnete verfassungsrechtliche Dokumentationspflicht besteht und Anhaltspunkte für die Auslegung der Norm des § 267 StPO, insbesondere der richterlichen Ermessensausübung beim Abkürzen des Urteils existiert.

- 21 Zu den einzelnen Verfassungsnormen noch unten, vgl. hier bereits Dreier-Schulze-Fielitz, GG, Bd.1, Art. 103 Abs. 1, Rn. 76, der zwar auf die Begründungspflicht, die aus Art. 103 Abs. 1 GG folgt, eingeht, aber lediglich am Rande Verknüpfung zu den einzelnen Verfahrensordnungen herstellt; ebenso v. Münch/Kunig-Kunig, GG, Art. 103, Rn. 15, Begründungspflicht; allgemein auf die Bedeutung des Art. 103 Abs. 1 GG für den Strafprozess eingehend Sachs-Degenerhardt, GG, Art. 103, Rn. 40; ähnlich AK-Wassermann, GG, Art. 103, Rn. 33 ff.; allgemein zur Begründungspflicht vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund vgl. Lücke, Begründungzwang und Verfassung; Brink, Richterliche Entscheidungsbegründung, vgl. insb. S. 46, wo er ausführt, dass die Rechtslehre sich mit der verfassungsrechtlichen Verankerung der Begründungspflicht bereits ausführlich beschäftigt habe, hierbei aber nicht einmütig zu klaren Ergebnissen gekommen sei.
- 22 Vgl. Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 31, Rn. 1077; Sachs, Grundrechte, B 103, Rn. 7, die jeweils im allgemeinen auf die Begründungspflicht eingehen, nicht aber auf deren Bezug zu den Verfahrensordnungen; vgl. auch Siekmann/Duttge, Grundrechte, § 29, Rn. 732, die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör das Einzelrecht der Berücksichtigung des Vorgebrachten ableiten wollen, das dazu führe, dass das Gericht seine Entscheidung in aller Regel zu begründen habe.
- 23 Die Verfasserin hat mit dem dieser Untersuchung anliegenden Fragebogen in den Jahren seit dem ersten Staatsexamen bis zur eigenen anwaltlichen Tätigkeit 2003-2007 etwa 20 Strafrichter in verschiedenen Regionen (Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern) befragt, viele Gespräche mit Staatsanwälten, Professoren und Rechtsanwälten hinsichtlich ihrer Erfahrungen geführt und etwa 40 abgekürzte Urteilsbegründungen gesichtet. Hierbei hat sich herausgestellt, dass das Vorgehen uneinheitlich ist (vgl. hierzu auch noch im 3. Kapitel A. III.).
- 24 Abgedruckt in Meyer-Goßner, StPO, Anh 12.
- 25 Einführung RiStBV, abgedruckt in Meyer-Goßner, StPO, Anh 12.

Eine solche Konkretisierung des richterlichen Ermessens ist erforderlich, um in Zeiten der Verringerung von personellen und finanziellen Mitteln in der Justiz Richtlinien zu schaffen, die Effektivitätsüberlegungen einen sachlich vertretbaren Rahmen geben.

Den dargestellten Notwendigkeiten der Untersuchung wird durch einen entsprechend systematisierten Aufbau Rechnung getragen.

III. Gang der Untersuchung

Gang der Untersuchung ist, zunächst einführend die Regelung des § 267 StPO unter Berücksichtigung der herrschenden Rechtsprechung darzustellen. Hierzu werden die Begründungserfordernisse in § 267 Abs. 1-3, Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 StPO und die Voraussetzungen bei abgekürzter Begründung gem. § 267 Abs. 4, Abs. 5 S. 2 StPO dargestellt. So dann werden die im Folgenden zu untersuchenden Einzelfallkonstellationen vorgestellt, bei denen sich wegen der abgekürzten Urteilsbegründung ein Mangel an Informationen ergeben könnte, der zu einem gewichtigen Nachteil für nachfolgende Verfahren werden oder sich zu Lasten bestimmter Personengruppen auswirken könnte.

Zur Untersuchung der aufgeworfenen Fallkonstellationen werden die verfassungsrechtlichen Forderungen für die Begründung von staatlichen Eingriffen, wie dem Strafurteil, näher beleuchtet. Hierbei wird ermittelt, ob grundsätzlich eine Dokumentationspflicht für schwerwiegende staatliche Eingriffe besteht, an der sich auch die Ermessensausübung des Gerichts bei Abfassen der Urteilsgründe zu orientieren hat. Die diesen Begründungspflichten gegenüberstehenden Verfassungspostulate werden herausgearbeitet, um feststellen zu können, inwieweit auf Begründungserfordernisse verzichtet werden kann.

Es wird weiter untersucht, inwieweit die verfassungsrechtlichen Vorgaben vom Gesetzgeber in der Schaffung der Möglichkeit des Abkürzens der Urteilsgründe Berücksichtigung gefunden haben. Hierbei wird untersucht, ob bereits abstrakt ein Ausgleich der verschiedenen Interessen vorgenommen werden kann. Es wird unter Betrachtung der gesetzgeberischen Intention der Aspekt der Arbeitserleichterung in den strafprozessualen Zusammenhang gestellt und die Umsetzung in der Praxis beleuchtet.

Bei der Abwägung, wie weitreichend eine Begründung im Einzelfall zu erfolgen hat, werden auch die Funktionen der Urteilsgründe, denen die Begründung gerecht werden sollte, untersucht. Es werden sodann die zuvor

bereits dargestellten Einzelfälle untersucht, in denen ein Mangel an Information einen Nachteil für Folgeverfahren und bestimmte Personengruppen bildet und dargestellt, welche Angaben die Urteilsgründe in diesen Konstellationen enthalten sollten. Untersucht wird auch, ob die verfassungsrechtlichen Forderungen in bestimmten Konstellationen dergestalt erstarken, dass das Ermessen des Gerichts vollständig reduziert ist und die Begründung des abgekürzten Urteils bestimmte Angaben zwingend enthalten muss. Zu Beantwortung dieser Frage werden auch die verschiedenen Eingangsinstanzen im Hinblick auf deren Strafgewalt und die Spezialzuständigkeiten einzelner Kammern und Gerichte sowie die Disponibilität durch die Möglichkeit des Einlegens eines Rechtsmittels untersucht.

Ebenso wird die Möglichkeit des Abkürzens der Urteilsgründe beim Freispruch gem. § 267 Abs. 5 S. 2 StPO, im Jugendstrafverfahren und in dem, dem Strafverfahren in weiten Teilen angelehnten Ordnungswidrigkeitenverfahren untersucht.

Die gefundenen Ergebnisse werden sodann in einer Übersicht, die sich in die einzelnen Abschnitte der Urteilsgründe gliedert, dargelegt. Abschließend wird eine Gesetzesergänzung des § 267 Abs. 4 StPO herausgearbeitet. Mit einer solchen Erweiterung des § 267 Abs. 4 StPO könnte den dargelegten Erfordernissen Genüge getan und die verschiedenen Interessen beim verurteilenden Erkenntnis zu einem Ausgleich gebracht werden.

B. Begründung des „nichtabgekürzten“ Urteils nach Maßgabe des § 267 StPO

Zur Untersuchung der Frage, welche Angaben in der Begründung eines abgekürzten Strafurteils in bestimmten Konstellationen fehlen können und welche aufgrund im Einzelnen herauszuarbeitender Umstände unerlässlich sind, bedarf es zunächst einer Darstellung der gesetzlichen Vorgaben des § 267 StPO für das „nichtabgekürzte“ und das „abgekürzte“ Urteil. Sodann werden die im Folgenden zu untersuchenden Fallgestaltungen beim Abkürzen der Urteilsgründe, in denen ein Mangel an Informationen einen Nachteil für bestimmte Personengruppen und Folgeverfahren darstellen kann, skizziert. Diese einführende Darstellung bildet die Grundlage für die weitere Untersuchung.

I. Verurteilendes Erkenntnis, § 267 Abs. 1-4, Abs. 6 StPO

Zunächst ist zu beleuchten, welche Begründungspflichten der Gesetzgeber grundsätzlich für das Strafurteil festgeschrieben hat. Dies ist notwendig, um

den Verzicht auf Teile der Begründung beim Abkürzen des Urteils in seiner Gesamtheit erfassen und die notwendigen Angaben in den im Einzelnen zu untersuchenden Fallkonstellationen abschließend beurteilen zu können.

Die Begründungserfordernisse sind in § 267 StPO geregelt. Es erfolgt eine Übersicht der im Einzelnen in § 267 Abs. 1-4 und Abs. 6 StPO niedergelegten gesetzlichen Voraussetzungen und der ständigen Rechtsprechung und herrschenden Literatur zur Auslegung dieser Norm.

*1. Darstellung der für erwiesen erachteten Tatsachen,
§ 267 Abs. 1 S. 1 StPO*

§ 267 Abs. 1 S. 1 StPO fordert die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Die für erwiesen erachteten äußereren Tatsachen müssen sich aus dem in komprimierter Form dargestellten, als für erwiesen erachteten Sachverhalt ergeben. Hierbei sind Ort und Zeit der Tat und Namen der Beteiligten und Verletzten möglichst genau darzulegen²⁶. Eine lediglich die Worte des Gesetzes wiederholende Ausführung ist nicht ausreichend²⁷. Durch nur vage Tatumschreibung besteht die Gefahr, dass der Richter für die Bestimmung des Schuldumfangs keine objektive Grundlage gewinnen konnte und von einer unklaren Gesamtvorstellung geleitet wurde²⁸.

Eine genaue Beschreibung der Tat ist ferner für die Bestimmung der Tatidentität vonnöten. Zur Geltendmachung des Grundsatzes des *ne bis in idem* muss die Rechtskraft umgrenzt werden können, damit die Sperrwirkung des Strafklageverbrauchs bestimmbar ist²⁹. Eine mögliche Strafbarkeit liegt nur vor, wenn das Gericht den nach Maßgabe seiner Überzeugung festgestellten Sachverhalt einem vorher gesetzlich normierten Straftatbestand zuordnen kann. Insofern ist der Grundsatz des *in dubio pro reo* in dem Grundsatz des *nullum crimen sine lege* enthalten³⁰.

Aus der Sachverhaltsschilderung muss sich ergeben, durch welche im Einzelnen dargestellten Tatsachen die jeweiligen gesetzlichen Merkmale des

26 LR-Gollwitzer, StPO, § 267, Rn. 34; Pfeiffer, StPO, § 267, Rn. 7; Meyer-Goßner, StPO, § 267, Rn. 5.

27 BGH, NStZ 2000, S. 607 ff. (608).

28 BGH, StV 1991, S. 245 ff. (246); BGH, StV 1994, S. 528 (528).

29 Meyer-Goßner, StPO, Einl. Rn. 171; vgl. zum Prinzip des „ne bis in idem“ aus jüngster Zeit die umfangreiche Untersuchung von Scheschonka, Der Grundsatz des „ne bis in idem“ im Völkerstrafrecht, insb. S. 3 ff.

30 Montenbruck, *In dubio pro reo*, S. 78.

inneren und äußereren Tatbestandes erfüllt werden³¹. Rechtsbegriffe müssen durch die ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen Vorgänge dargestellt werden³². Auf die innere Tatseite ist gesondert einzugehen, sofern sich der innere Tatbestand nicht schon aus der Darstellung des äußeren ergibt³³.

Es ist allerdings durch die Entwicklung von einem Tatstrafrecht zu einem Täterstrafrecht³⁴ in der Praxis üblich geworden, den Tathergang in den Rahmen der persönlichen und sozialen Gegebenheiten hineinzustellen³⁵. Im Erwachsenenstrafrecht kann die Notwendigkeit einer Darstellung persönlicher Umstände aus § 267 Abs. 3 und Abs. 6 StPO, die die Rechtsfolgenbestimmung regeln, abgeleitet werden³⁶. Die Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofes* lässt erkennen, dass Urteile, die keine Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten machen, regelmäßig im Rechtsfolgenaußenspruch³⁷ oder weitergehend auch im Schuldausspruch³⁸ aufgehoben werden. Sind keine Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen enthalten, ist dies ein sachlich-rechtlicher Mangel als Verstoß gegen § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB), der die Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Täters bei der Strafzumessung vorschreibt³⁹. Nach Ansicht des BGH ist bei schweren Schuldvorwürfen eine sorgfältige Erör-

31 BGH, NStZ 1984, S. 213 (213).

32 So BGH, NStZ 2000, S. 607 ff. (608); KK-Engelhardt, StPO, § 267, Rn. 9, hier auch zu den Ausnahmen bei allgemein geläufigen Begriffen, wie beispielsweise Kauf; ebenso LR-Gollwitzer, StPO, § 267, Rn. 35.

33 Vgl. BGH, JA 1993, S. 192 (192), mit Anmerkung Solbach, der ausführt, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeige auf, wie „lebensfremd“ die Beweiswürdigung der Tatsachengerichte manches Mal sei; HK-Julius, StPO, § 267 Rn. 9,11; SK-Schlüchter, StPO, § 267, Rn. 8.

34 Vgl. bereits 1939, Bockelmann, Studien zum Täterstrafrecht, 1. Teil, Einleitung, S. 86 ff.; 1940 2. Teil zu Einzelfällen S. 1 ff.; vgl. ferner LR-Gollwitzer, StPO, § 267, Rn. 79; Schönke/Schröder-Stree, StBG, § 46, Rn. 4, Rn. 8; vgl. im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Persönlichkeitsrechte auch Meyer-Goßner, StPO/GVG, § 171b GVG, Rn. 1 wonach ein Straf- und Strafprozeßrecht angewandt wird, dass sich die Persönlichkeitserforschung immer mehr zur Aufgabe mache.

35 Peters, Strafprozess, § 52 IV, S. 477; ders. Fs für Schröder, S. 425 ff. (428); vgl. auch Sarstedt, Entscheidungsbegründung, S. 144 ff. (145); LR-Gollwitzer, StPO, § 267, Rn. 79.

36 Dazu im Folgenden noch 1. Kapitel B. I. 5. und I. 8.

37 Vgl. BGH, JR 1977, S. 162 (162); BGH, NStZ 1985, S. 309 (309); vgl. auch BGH, NStZ 1991, S. 231 (231).

38 BGH, StV 1990, S. 438 (438).

39 Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sind wesentliche Anküpfungstatsachen bei der Strafzumessung vgl. BGH, Beschluss vom 29. September 1998, StV 1998, S. 636; vgl. auch die Kommentierungen LK-Theune, StBG, § 46, Rn. 183 ff., Fischer, StBG, § 46, Rn. 42 ff.; Lackner/Kühl, StBG, § 46, Rn. 39.

terung der Persönlichkeit des Täters, die sein Vorleben berücksichtigt, unabdingbar⁴⁰. Sollte der Angeklagte seinerseits keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen machen, muss das Gericht versuchen, sich auf andere Art und Weise ein Persönlichkeitsbild des Täters zu verschaffen⁴¹. Der Umfang der Aufklärung zur Person ist fallbezogen zu beurteilen⁴². Die Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Täters geht über diejenigen Angaben seiner „prozessualen Identität“ i. S. d. § 243 Abs. 2 S. 2 StPO hinaus und gehört „zur Sache“ i. S. d. § 243 Abs. 4 S. 2 StPO. Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen können ferner „von Bedeutung“ i. S. d. § 244 Abs. 2 StPO für die Entscheidung sein, etwa bei den Erwägungen der Strafzumessung und der Schuld, ebenso auch bei Maßregelanordnungen und Prognoseentscheidungen⁴³. Insofern sind sie niemals Selbstzweck. Sie sind notwendig, soweit die festgestellten Tatsachen von bestimmendem Einfluss auf die Straffrage und den übrigen Rechtsfolgenausspruch sind⁴⁴. Dem Revisionsgericht ist es ohne Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Verurteilten schwerlich möglich, die Strafzumessungsentscheidung des Tatrichters zu überprüfen⁴⁵.

Im Jugendstrafrecht schreibt § 54 Abs. 1 S. 2 JGG eine Persönlichkeitsdarstellung vor. Der Gesetzgeber hat hierbei dem Umstand Rechnung getragen, dass der Jugendliche in besonderem Maße im Mittelpunkt der richterlichen Erwägungen stehen soll und somit eine persönlichkeitsbezogene Darstellung im Hinblick auf die erzieherisch ausgerichtete Durchführung der Rechtsfolgen erfolgen soll⁴⁶.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass der Sachverhalt mit äußerer und innerer Tatseite in den Gesamtzusammenhang der persönlichen Verhältnisse des Täters einzubinden ist. Dies ist zur Bestimmung der Rechtskraft und zur Begründung der Strafzumessung erforderlich.

40 BGH, NStZ 1981, S. 389 (389), hier bezugnehmend auf die Erörterung in den Strafzumessungserwägungen; vgl. auch Meyer-Goßner, NStZ 1988, S. 529 ff. (531).

41 So Sassenberg-Walter, Urteilsgründe, S. 94.

42 Vgl. BGH, BGHR, StPO, § 267, Strafzumessung 15.

43 So Paulus in KMR, StPO, § 267, Rn. 20.

44 Schäfer/Sander/van Gemmeren, Strafzumessung, Rn. 777, unter Verweis auf BGH, NStZ 1996, S. 49 (49).

45 Schmid, ZStW 85 (1973), S. 360 ff. (393); BGH, JR 1977, S. 162 (162).

46 Vgl. hierzu Meyer-Goßner/Appl, Urteile in Strafsachen, 4. Abschnitt, Rn. 746; Eisenberg, JGG, § 54, Rn. 5.